

II-3459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
XIII. Gesetzgebungsperiode
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

17. Mai 4
1010 Wien, den 197.....
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 50.004/21-4/01-74

1640/A.B.
zu 1675/J.
Präs. o.s. 20. Mai 1974

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Verankerung der Feuerwehren im Tierseuchengesetz

(Zl. 1675/J-NR/1974)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1. Werden Sie in absehbarer Zeit einen weiteren Entwurf einer Novelle zum Tierseuchengesetz ausarbeiten, in dem dem Wunsch der Feuerwehren nach einer Verankerung in diesem Gesetz Rechnung getragen wird?
2. Wenn ja, bis wann wird dies erfolgen?
3. Wenn nein, warum nicht?"

In Beantwortung dieser Anfragen teile ich mit:

Zu 1.:

Die Gemeinden haben in der Vollziehung des Tierseuchengesetzes Aufgaben sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich zu erfüllen. Welcher Hilfsorgane sich die Gemeinden dazu bedienen, ist Sache der Gemeinden selbst. Ob ein solches Hilfsorgan auch die Feuerwehr sein kann, hängt vom Inhalt der Feuerwehrgesetze der einzelnen Länder ab, die den Feuerwehren bestimmte Aufgaben im Wirkungsbereich der Gemeinden übertragen.

Es ist verfassungsrechtlich nicht zweifelsfrei, ob im Rahmen der Bundesgesetzgebung eine Vorschrift erlassen werden darf, daß sich die Gemeinde zur Be- sorgung ihrer nach dem Tierseuchengesetz obliegenden Aufgaben der Feuerwehr bedienen kann.

Bei vollem Verständnis der sachlichen Momente, welche für eine gesetzliche Verankerung der Feuerwehren im Tierseuchengesetz sprechen, halte ich es aus den erwähnten Gründen jedoch für notwendig, daß diese Frage vorerst vom verfassungsrechtlichen Standpunkt einge- hend geprüft wird.

Zu 2.:

Vom Ergebnis der erwähnten verfassungsrechtlichen Prü- fung wird es abhängen, ob eine Novelle zum Tierseuchen- gesetz von meinem Bundesministerium ausgearbeitet wer- den kann, in welcher dem Wunsch der Feuerwehren nach einer Verankerung in diesem Gesetz Rechnung getragen wird. Der Zeitpunkt einer solchen Novellierung kann daher jetzt noch nicht angegeben werden.

Zu 3.:

Siehe Beantwortung unter Punkt 2.

Der Bundesminister:

Krautöcker